

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 11.— Mark einschließlich Postgebühren. Einzelnummer 50 Pf. Abbestellen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 250 Mark; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsätze, Nachsetzungen und Bemerkungsblätter 1 M. Jede Zeile, Bemerkung Rabatt reichlich, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Zeitliche Anzeigungsverträge. Empfänger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungsinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gabelstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittig, Riesa.

Lieferung des Restes der Getreideumlage betreffend.

Nach § 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. Juli 1921, Getreideernte 1921, ist der Rest der Getreideumlage spätestens bis zum 28. Februar 1922 zu liefern. Dieser Termin ist nach einem neuerlichen Schreiben des Direktoriums der Reichsgetreidekasse in Berlin allgemein bis zum 15. März 1922 verlängert worden.

Die Amtshauptmannschaft spricht hierbei die Erwartung aus, daß die auf die Umlage noch im Rückstand befindlichen Getreidebeteiligten nurmehr restlos bis zu diesem Tage zur Ablieferung gebracht werden. Wegen bis an diesem Tage noch im Rückstand befindlichen Erzeuger muß die Amtshauptmannschaft nach der an sie ergangenen Weisung, abgesehen von der Festsetzung des Geldbetrages, mit der Entleerung der im Rückstand verbliebenen Weingen vorgehen.

Die Gemeinden werden erneut darauf hingewiesen, daß sie nach der in Nr. 230 der Sächsischen Staatszeitung vom 22. September vor. J. abgedruckten Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 19. Juli 1921 dem Lande gegenüber für rechtzeitige Erfüllung der Umlage zu haften haben. Das Wirtschaftsministerium wird jedenfalls den Gemeinden gegenüber, die mit der Erfüllung ihrer Umlage im Rückstand verblieben sind, unnahezu mit dem Strafverfahren vorgehen. In eine Aufgabe dieses Rechtes der Landesgetreidekasse ist unter keinen Umständen zu denken. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Gemeinden, den im Rückstand verbliebenen Erzeugern gegenüber mit Nachdruck auf restlose Erfüllung der Umlage zu dringen.
Großenhain, am 24. Februar 1922.
Die Amtshauptmannschaft.
163. L

Auf Blatt 628 desigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden: die Firma Otto Wühlbach in Riesa, und als deren Inhaber der Schlosser Friedrich Otto Wühlbach in Riesa, Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Fahrradern und Gummiwaren. Procura ist erteilt der Frau Hedwig Wühlbach geb. Klinge in Riesa.
Amtsgericht Riesa, den 21. Februar 1922.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlassung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

- 1. alle im Finanzamtsbezirke Riesa wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nicht-Deutsche);

- 2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Riesa Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Verträge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirks gelegenen Anlagen mit Rücksicht auf gegenwärtige oder spätere Dienstleistung oder Berufstätigkeit erhalten,

soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1921 oder in dem nach § 29 des Einkommensteuergesetzes an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ein steuerbares Einkommen von mehr als 24000 M. bezogen haben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Mit einer Verlängerung dieser Frist ist nicht zu rechnen. Vordruck für die Steuerklärung können von der Gemeindebehörde oder von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht angefordert worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden (werktags vormittags 8 bis 12 Uhr) zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung verläßt, kann mit Geldstrafen bis 500 M. zur Abgabe der Steuerklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder verschafft bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer vermindert wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer vermindert oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder befreit werden, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Riesa, am 10. Februar 1922. Das Finanzamt.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. Februar 1922.

* Urnenkunde in unserer Heimat. Daß der Aufmerksamkeitsdienst des Herrn Administrator Lehmann, der einem Vorstandsmittglied des Museum-Vereins berichtet hatte, daß am Freitag Urnen auf einem Sandhocht hinter dem Rittergute gefunden worden seien, begaben sich am Sonnabend nachmittags einige Mitglieder des genannten Vereins und einige andere Herren nach dem betreffenden Gelände, das südlich vom Riesenwäldchen liegt, um Nachgrabungen vorzunehmen, die auch von bestem Erfolg gekrönt wurden. Es gelang, drei Urnen auszugraben, die bei sachgemäßem Vorgehen tadellos gehoben werden konnten. (Wie viele Urnen sind schon durch unachtsame Behandlung zerstört worden!) Diese Funde mit ihren Beigaben werden wieder einen wertvollen Beitrag zur Befestigung unserer Heimat in vorgeschichtlicher Zeit geben, sobald sie im Prähistoriker beschäftigt haben wird. Jedenfalls sind diese keramischen Gegenstände über 1000 Jahre alt. Sie lassen auf eine verhältnismäßig hohe Kulturstufe schließen. Das größte Gefäß zeigt ein schönes zweifelhafte Ornament mit schabrettartigen Feldern, die durch kurze scharfe Stiche markiert sind. Alle drei Urnen waren mit verbrannten Knochenresten gefüllt. (Bei manchen Volksgruppen wurden früher die Leuten auf einem Holzkof verbrannt und die Skelette in einer Urne aufbewahrt.) Außerdem befanden sich in ihnen Gegenstände aus Eisen und Bronze, ein Ring, eine sog. Fibel u. a. m. Die Urnen wurden in einem provisorischen Raum des Heimatmuseums aufbewahrt, wo sie bald von der Allgemeinheit besichtigt werden können.

* Das Eis der Oberelbe hat die heutige Eisdecke in der vergangenen Nacht verliert. Der Eisgang letzte gestern abend gegen 7 Uhr ein und währte bis heute früh gegen 4 Uhr. Er ist glatt vorangetragen. Das Meer- und Wolbais dürfte noch austreten. In den Nachmittags- und Abendstunden des gestrigen Tages hob sich der Wasserstand der Elbe beträchtlich. Er war mittags noch normal, zwischen 5 und 6 Uhr war er auf 85 und nachts gegen 11 Uhr auf 184 über Null gestiegen. Nach den Dresdner Wasserbeobachtungen würde in Riesa der Höchststand für heute abend mit 230 über Null zu erwarten sein. Eine Heberflutung des Elbais wird voraussichtlich nicht eintreten. Mit starkem Eisgang, der noch gefährlich werden könnte, wird wohl nun nicht mehr zu rechnen sein. Die Sache ist für uns glatt abgelaufen, und die gehesten Befürchtungen sind glücklicherweise nicht eingetreten. Viele haben von dem Eisgang wohl überhaupt nichts gesehen, denn der Aufbruch des hiesigen Eises am Freitag kam überraschend, und daß für gestern abend das Eintreffen des böhmischen Eises bevorstand, davon war hier nichts bekannt geworden. Wir wollen uns freuen, daß alles so gut abgelaufen ist, und wünschen, daß mit der letzten abwärts treibenden Eisscholle auch der lange und strenge Winter endgültig das Land verläßt. Der Frühling läßt sich jedenfalls ernstlich an, ihm die Herrschaft freilich zu machen. Am gestrigen Sonntag stieg die Temperatur auf 15 Grad Celsius, das ist Ende Februar sicherlich eine Leistung, mit der sich der Frühling sehen lassen konnte. Der sonnigste warme Tag lockte die Menschen in Scharen hinaus. Die Kälte des Frühlings hatte anscheinend gewirkt. Vielfach war bereits die Frühjahrskleidung hervorgeholt worden, in den Straßen und im Stadtpark erklangen die Pfeier der Wandervogel und auch die Kinder sah man fröhlich stehend im Sonnenglanz strahlen. Wie vor 14 Tagen, als noch der Frost den Strom in Felsen geschlagen hatte und jeder seinen Spaziergang über das Eis der Elbe haben wollte, so bildet auch gestern nachmittags die Elbe das Ziel der meisten Spaziergänger.

* Zum Eisgang auf der Elbe wird uns aus Dresden vom Sonntag abend berichtet. Nachdem sich das Eis im Oberlauf der Elbe und deren Nebenflüssen bereits am Sonnabend abend in Bewegung gesetzt hatte und zum Abschimmen gekommen war, erreichte der sogenannte böhmische Eisgang bei einem Wasserstand von 50 Zentimeter über Null am Sonntag vormittags gegen 10 Uhr die Dresdner Brücken. Nur langsam hob sich im Laufe des gestrigen Sonntags der Wasserpiegel, nach Voraussage ist für heute Montag abend mit 170 Zentimeter über Null der höchste Stand zu erwarten. Damit ist der böhmische Eisgang in ganz normaler und glatter Weise vor sich gegangen. Auf der Strecke von Herrnskretsch bis zur Weisen war der Strom völlig eisfrei, vor den Weisener Brücken war es zu einigen Eisoerschlagungen, bew. Eisstößen gekommen. Bereits vor Wochenfrist hatten die Weisener Fischer unterhalb der Brückenseiler Luft gemacht, als sich vor einigen Tagen das Eis im Unterlauf des Stromes in Bewegung setzte, kam es auch in Weisen glatt zum Abschimmen. Die vier verzeichneten am Sonnabend bereits 213 Zentimeter über Null, der Wasserstand ging nach Null zurück. Die Wolbau verzeichnete am Sonntag 540 Zentimeter, die Eger 304 Zentimeter, und die Elbe in Ruffia 278 Zentimeter über Null. — Ein interessantes Schauspiel gab es am Sonntag vormittags am Terrassenufer in Dresden zu beobachten. — Durch die Wucht der Eisschollen war auch der Landeisberg des Dresden-Rudervereins abgedrückt worden. Eine große Menschenmenge eilte am Ufer entlang, um die Vergangsversuche zu verfolgen. Wohl gelang es, den großen Landeisberg an der Friedrich-August-Brücke zu fassen, aber nicht anzuhalten. Erst am Dampfheizungsdepot in Briesnitz-Rennitz war es möglich, den Eisberg an das Ufer zu ziehen, und dort erneut festzumachen. Nach Rückgang des Hochwassers wird der Landeisberg durch einen Dampfer wieder nach Briesnitz zurückgeschleppt.

* Aufnahmeprobung. Wir werden gebeten, hierdurch darauf hinzuweisen, daß am Mittwoch, den 1. März, früh 8 Uhr die Aufnahmeprobung der neuen Sextanter für die Oberrealschule stattfindet.

* Veranstaltungen des Sächsischen Künstlerbundes (SKB). Das am 6. Januar d. J. abgehaltene Konzert Charlotte Bierck-Kimpel (Strauß), Franz Schubert, Joh. Brahms, Richard Wagner, Mich. Strauß) wird nunmehr Ende April stattfinden. Die gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit. — Das auf den 28. Februar d. J. angehaltene Kapertheater des Herrn Dr. Wau mußte ebenfalls verlegt werden. Herr Dr. Wau wird Freitag, den 17. März d. J., nachm. 6 Uhr und abends 8 Uhr mit jedesmal wechselnden Stücken im Saale der Elberstraße spielen. Näheres wird in den demnächst erscheinenden Anzeigen bekannt gegeben. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder mußte auf 20 M., für korporative Mitglieder auf 500 M. erhöht werden. Die Mitgliedskarten für 1922, gegen deren Vorlegung zu den Veranstaltungen des SKB bedeutende Preisermäßigungen beim Kartentausch erzielt werden, werden in den nächsten Wochen denen, die sich für 1922 angemeldet oder die Beiträge in der Buchhandlung Joh. Hoffmann schon entrichtet haben, ausgestellt werden. — Die Künstlerische Schaubühne oder der angeschlossenen Vereine haben auch hierzu wiederum ganz bedeutende Eintrittspreis-Ermäßigungen. Anmeldung zur Mitgliedschaft nimmt Herr Oberlehrer Schönebaum entgegen.

* Töpfer- und Ofenseker-Swangs-Annung. Es ist die Errichtung einer Swangs-Annung im freihauptmannschaftlichen Bezirke Dresden beantragt worden, der alle das Töpfer- oder Ofensekerhandwerk selbständig Betreibenden angehören sollen. Diese Gewerbetreibenden werden aufgefordert, sich schriftlich bis zum 6. März 1922 im Neuen Rathaus, Dresden, Zimmer 298, für oder gegen die Annung zu äußern. Die Liste über die Teilnahme an der Abstimmung liegt vom 7. 3. bis 22. März 1922 ebenda öffentlich aus. Nach dem 22. März angebrachte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den Verhandlungen gehabt und hat auch den Vorsitz geführt. Die Internationale Elbe-Kommission, die durch den Friedensvertrag eingeleitet ist, besteht aus 4 Vertretern Deutschlands, 2 Vertretern der Tschechoslowakei und je einem Vertreter der übrigen 4 Staaten. Sie wird ihren ständigen Sitz in Dresden haben. Der Vorsitz führen die einzelnen Vertreter in einer jährlich wechselnden Reihenfolge. Die Kommission wird jährlich zweimal zusammentreten. Ein händiges Generalsekretariat wird in Dresden errichtet werden; für die ersten 10 Jahre wird der Generalsekretär ein Deutscher, sein händiger Vertreter ein Tscheche sein. In der Zukunft werden dann in der Besetzung beider Posten Tschechen und Deutsche sich abwechseln. Für den Schriftverkehr der Kommission sind alle Sprachen gleichberechtigt, jedoch wird bei Auslegungen der französische Wortlaut maßgebend sein. Die gemeinsamen Kosten werden auf die vertretenen Staaten im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter umgelegt. Die persönlichen Kosten der Vertreter zahlt jeder Staat selbst. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gibt ein Staat eine Entscheidung für rechtlich unzulässig oder seinen Interessen zuwiderlaufend, so kann er Klage bei dem ständigen Gerichtshof des Völkerbundes erheben, der vor wenigen Tagen im Haag eröffnet ist. Zur Kompetenz der Kommission gehört das ganze internationale Flusssystem der Elbe, nämlich die Elbe selbst von der Mündung bis zum Einfluß der Moldau und die Moldau aufwärts bis Prag. Die materiellen Bestimmungen der Akte dienen dem Zwecke, die Freiheit der Schifffahrt, die Gleichberechtigung aller Nationen in der Elbeschifffahrt sicherzustellen und der Elbeschifffahrt alle irgend möglichen Erleichterungen zu gewähren. Insbesondere sind solche Erleichterungen für den reinen Durchgangsverkehr vorgesehen, um der Tschechoslowakei, die ohne Meeresküste ist, einen möglichst ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen. So ist die Freiheit des Transits von Abgaben festgelegt, eingehende Vorschriften über die Beschränkung der Zollformlichkeiten auf ein Mindestmaß sind getroffen. Weiterhin übernehmen es die beiden Uferstaaten, die Wasserstraße in gutem Zustand zu halten, an Uferabläufen alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unter gewissen Bedingungen auch Verbesserungen der augenblicklichen Wasserstraße vorzunehmen. Zur Deckung der letzteren können mit Zustimmung der Kommission eotl. Schiffahrtsabgaben eingeführt werden. Für die Unterhaltung der Dänen haben die Uferstaaten ähnliche Zusicherungen gegeben wie für die Fahrten selbst. Die Bestimmungen über die Schiffs- und Schifferpapiere bleiben im wesentlichen unverändert. Die alten Elbzollgerichte sollen bestehen bleiben, um der Schifffahrt eine möglichst einheitliche und beschleunigte Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird durch ein späteres Abkommen neu geregelt werden. Unter gewissen Umständen soll eine Be-

* Die neue Elbeakte. Nach dreiwöchigen Verhandlungen hat die Internationale Elbe-Kommission am Donnerstag abend um 9 Uhr die neue Elbeakte abgeschlossen. Die Zeichnung wird erfolgen, sobald das Vertraginstrument fertiggestellt sein wird. Die neue Elbeakte wird an die Stelle der Akte von 1821 und der Abdiplomatische von 1844 treten. Es handelt sich um einen Staatsvertrag, der auf Grund des Vertrages von Versailles zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschechoslowakei und Deutschland abgeschlossen wird. Deutschland, das auf Grund des Versailles-Vertrages zur Annahme verpflichtet ist, hat gleichwohl seine Bevollmächtigten bei den